

# Pra 99 (2010) Nr. 81

Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung

**Entscheid vom 01.10.2009 i.S. X. Sàrl c. Steuerverwaltung des Kantons Genf (2C\_897/2008)**

Übersetzt von JENNY SCHWOB

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt.)

**BGE 136 II 88**

**Ermittlung des steuerbaren Reingewinns einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihre Bücher in amerikanischen Dollars führt (Art. 57, 58 DBG). Der steuerbare Reingewinn ermittelt sich nach dem Buchführungsrecht, unter dem Vorbehalt besonderer steuerrechtlicher Korrekturvorschriften ( E. 3.1 ). Berücksichtigung der international anerkannten Grundsätze betreffend Buchführung, namentlich der IFRS-Normen («International Financial Reporting Standards»; E. 3.2 – 3.4 ). Art. 960 Abs. 1 OR verlangt, dass eine Gesellschaft, die ihre Bücher in einer funktionalen ausländischen Währung führt, ihre Geschäftsabschlüsse in Schweizer Franken umrechnet ( E. 4.1 ). Mangels einer schweizerischen Gesetzesbestimmung betreffend die buchmässige Erfassung der Umrechnungsdifferenzen durften die kantonalen Richter den steuerbaren Gewinn der Beschwerdeführerin in Anlehnung an die IFRS-Normen berechnen ( E. 4.3 – 4.5 ). Unterschied zwischen den Umrechnungsdifferenzen und den Devisengeschäften ( E. 5.2 ). Die Verbuchung der Umrechnungsverluste lässt sich nicht auf die Sorgfaltspflicht stützen, denn die Umrechnungsdifferenzen sind die Folge eines fiktiven Vorgangs und nicht geschäftlich begründet ( E. 5.3 und 5.4 ). Es kann auch nicht eine ungleiche Besteuerung (Art. 8 BV) oder ein Verstoss gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) vorliegen, nachdem sich die Umrechnungsdifferenzen nicht auf ein Geschäft der Gesellschaft beziehen ( E. 5.5 ).**

## Sachverhalt:

Die X. Sàrl (nachstehend: X.) mit Sitz in Genf ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschaftszweck vor allem im Handel und der Lieferung von Rohöl und Erdölprodukten besteht.

Da X. der kantonalen Steuerverwaltung Genf (nachstehend: die kantonale Verwaltung) nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt hatte, erfolgte die Veranlagung [575] betreffend die direkte Bundessteuer (nachstehend: DB) der Jahre 2001 und 2002 nach pflichtgemäßem Ermessen.

Da X. ihre Buchhaltung in US-Dollars führte, mussten ihre finanziellen Verhältnisse am Ende des Jahres in Schweizer Franken umgerechnet werden. Gemäss der von X. vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung 2001 wies die als «translation of monetary balance sheet items» bezeichnete Rubrik einen Gewinn von Fr. 4 709 227.– aus, während in dieser Rubrik kein Betrag in US-Dollars angegeben war. Betreffend das Jahr 2002 wies dieselbe Rubrik einen Verlust von Fr. 24 956 670.–

aus. In der von der kantonalen Verwaltung verlangten Übersetzung dieser Abrechnung war die Rubrik mit der Überschrift «Kursgewinn» im Jahre 2001 und «Umrechnungs-Gewinn/Verlust» im Jahre 2002 versehen.

Mit Einspracheentscheiden vom 10. Februar 2005 hielt die kantonale Verwaltung grundsätzlich an der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen fest, berücksichtigte aber für die DB 2001 die von X. mitgeteilten Zahlen vollumfänglich und setzte die geschuldete Gesamtsteuer auf Fr. 8 571 481.– fest. Für die DB 2002 setzte sie die geschuldete Steuer auf Fr. 3 592 627.50 fest. Bei diesem Betrag war die Position «Umrechnungsverlust» von Fr. 24 956 670.– im Netto-Ergebnis des Geschäftsjahres mit eingeschlossen. Die Behörde war mit andern Worten der Ansicht, dass der im Jahre 2001 erzielte Gewinn von Fr. 4 709 227.– den Ertrag von X. erhöhe, während der im Jahre 2002 verbuchte Verlust diesen nicht vermindere.

Auf die Beschwerde von X. hin hiess die kantonale Rekurskommission für die direkte Bundessteuer (nachstehend: die kantonale Rekurskommission) die Beschwerde betreffend die Veranlagung für das Jahr 2002 mit Entscheid vom 26. September 2007 gut. Sie erwog, die Umrechnungsdifferenzen würden sich nicht von den Kursverlusten oder -gewinnen unterscheiden, sodass sie bei der Gewinn- und Verlustrechnung 2002 ebenfalls berücksichtigt werden müssten. Aus diesem gleichen Grunde wurde die Veranlagung 2001 bestätigt.

Die kantonale Verwaltung reichte gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Genf ein und beantragte die Bestätigung ihrer Einspracheentscheide vom 10. Februar 2005. X. beantragte ihrerseits die Bestätigung des Entscheids der kantonalen Rekurskommission.

Mit Urteil vom 4. November 2008 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde teilweise gut, hob den Entscheid der kantonalen Rekurskommission vom 26. September 2007 sowie den Einspracheentscheid betreffend das Steuerjahr 2001 auf, bestätigte den Einspracheentscheid hinsichtlich der Steuerrechnung 2002 und wies die Akten an die kantonale Verwaltung zurück, damit diese hinsichtlich des Steuerjahrs 2001 eine neue Steuerrechnung ausstelle, welche den Kursgewinn nicht berücksichtigt. Das Gericht erwog im Wesentlichen, der Begriff der Umrechnungsdifferenz sei nicht gleichbedeutend wie derjenige des Kursgewinns oder -verlusts, sodass er nicht gleich wie der Letztere behandelt werden dürfe. Da die Umrechnungsdifferenz ein nur potentielles Risiko angebe, [576] dürfe diese, ob positiv oder negativ, beim Ergebnis des Geschäftsjahres nicht berücksichtigt werden.

X. erhebt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragt die Aufhebung des Urteils vom 4. November 2008 unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Im Hauptstandpunkt verlangt sie, der Einspracheentscheid betreffend das Steuerjahr 2002 sei aufzuheben und die negativen Umrechnungsdifferenzen seien im Jahresabschluss und beim steuerbaren Ertrag zu berücksichtigen, sodass sie für die DB 2002 auf einer Grundlage von Fr. 17 304 833.– besteuert werde; sie beantragt so die Rückweisung der Akten an die erstinstanzliche Behörde, damit sie einen Entscheid im Sinne der Erwägungen falle. Eventualiter, für den Fall, dass der Umrechnungsverlust von Fr. 24 956 670.– im Rahmen des steuerbaren Ertrags betreffend 2002 nicht berücksichtigt werde, beantragt sie die Aufhebung des Einspracheentscheides betreffend das Steuerjahr 2001 und verlangt, dass die positive Umrechnungsdifferenz 2001 von Fr. 4 709 227.–

nicht einem steuerbaren Ertrag gleichgestellt werde, sodass sie für die DB 2001 auf der Grundlage von Fr. 96 129 464.– besteuert werde, nachdem die Akten an die erstinstanzliche Behörde zur Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen worden seien.

Das Verwaltungsgericht reichte keine Vernehmlassung ein und erklärte, an den Erwägungen und dem Dispositiv seines Urteils festzuhalten. Die kantonale Verwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde wie die Eidgenössische Steuerverwaltung, die sich der Vernehmlassung der kantonalen Verwaltung anschliesst.

Am 2. Mai 2009 übergab die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht einen Auszug aus einer neuen Auflage des Schweizer Handbuchs der Wirtschaftsprüfung, die im Druck ist.

### Aus den Erwägungen:

1. Das angefochtene Urteil ist als Endentscheid zu betrachten ([Art. 90 BGG](#)), soweit die Rückweisung bezüglich des Steuerjahres 2001 nur die Berechnung der Steuer betrifft und der Steuerbehörde keinen Entscheidungsspielraum mehr lässt (vgl. Urteil des Bundesgerichts [9C\\_684/2007](#) vom 27. Dezember 2007 = SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131 E. 1.1). Da das angefochtene Urteil in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ([Art. 82 lit. a BGG](#)) letztinstanzlich durch ein oberes kantonales Gericht (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG) gefällt wurde, ohne dass eine der in [Art. 83 BGG](#) vorgesehenen Ausnahmen gegeben ist, kann dagegen grundsätzlich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde wurde ausserdem rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form (Art. 42 und 100 Abs. 1 BGG) von der Gesellschaft eingereicht, welche [577] Partei im kantonalen Verfahren war und im Sinne von [Art. 89 Abs. 1 BGG](#) beschwerdeberechtigt ist. Es ist folglich auf die Hauptsache einzutreten.

2. Die Streitsache betrifft die Veranlagungen 2001 und 2002 der Beschwerdeführerin bezüglich der direkten Bundessteuer. Sie fällt in den Bereich des Bundesrechts, genauer des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11). Die zu entscheidende Frage läuft darauf hinaus, ob Umrechnungsdifferenzen den steuerbaren Ertrag einer juristischen Person beeinflussen können. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass das Gericht durch die Nichtberücksichtigung der Umrechnungsdifferenzen bei der Berechnung des steuerbaren Netto-Ertrags im Rahmen der DB den in [Art. 127 Abs. 2 BV](#) gewährleisteten Grundsatz der steuerlichen Leistungsfähigkeit nicht beachtet und Art. 57 und 58 DBG sowie das in Art. 662 (recte: 662 a) Abs. 2 Ziff. 3 OR enthaltene Vorsichtsprinzip verletzt habe.

3.

3.1 Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn ([Art. 57 DBG](#)). Dieser wird in erster Linie auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung bemessen (PETER BRÜLISAUER/FLURIN POLTERA, N. 8 S. 827 Vor 2. Titel, in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2 a [DBG], 2. Aufl., Basel 2008). Gemäss [Art. 58 DBG](#) umfasst der steuerbare Reingewinn namentlich den Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres (lit. a), alle vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden (lit. b), und die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträge, mit

Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich Art. 64 (lit. c). Der Gegenstand der Steuer entspricht dem Vermögenszuwachs des Unternehmens während des Geschäftsjahres. Er betrifft die Differenz zwischen dem Eigenkapital zu Beginn und jenem am Ende der massgeblichen Zeitspanne (Urteil **2A.457/2001** vom 4. März 2002 = **StE 2002 B 72.14.1 Nr. 19 E. 3.4 = Pra 2002 Nr. 206**).

Aus Art. 57 und 58 DBG geht hervor, dass das Steuerrecht auf das Handelsrecht verweist, um den steuerbaren Nettogewinn zu ermitteln, wobei es diesen Verweis durch steuerrechtliche Korrekturvorschriften einschränkt (CR LIFD-DANON, N. 1 und 3 zu Art. 57– 58 DBG S. 716; PETER L OCHER, Kommentar zum DBG, II. Teil, Basel 2004, N. 2 zu **Art. 58 DBG** S. 242). Mit andern Worten: Die handelsrechtlich korrekte Bilanz bindet die Steuerbehörden, sofern das Steuerrecht keine besonderen Korrekturvorschriften vorsieht (**BGE 119 Ib 111** E. 2 c S. 115; Urteile **2C\_71/2009** vom 10. Juni 2009 E. 7.1; **2A.549/2005** vom 16. Juni 2006 = **StE 2007 B 72.11 N. 14 E. 2.1**).

[578]

3.2 Gemäss schweizerischem Recht betreffend die kaufmännische Buchführung hat jede Person, die buchführungspflichtig ist, auf Schluss jedes Geschäftsjahres ein Inventar, eine Bilanz und eine Betriebsrechnung aufzustellen, wobei die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze zu beachten sind (vgl. **Art. 958 f. OR**). Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verweist **Art. 801 OR** betreffend die Jahresrechnungen auf die für die Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften (CR CO II-CHAPPUIS/JACCARD, N. 7 und 8 zu **Art. 801 OR** S. 1598). Gemäss **Art. 663 Abs. 4 OR** zeigt die Erfolgsrechnung den Jahresgewinn oder den Jahresverlust. Art. 662 a Abs. 1 OR sieht vor, dass die Jahresrechnung, zu der die Gewinn- und Verlustrechnung gehört (Art. 662 Abs. 2), nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung so aufgestellt wird, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Art. 662 a Abs. 2 OR zählt gewisse zu beachtende Grundsätze auf, darunter insbesondere den Grundsatz der Vorsicht (Ziff. 3). Diese vom Bundesrat als «rudimentär» qualifizierten Bestimmungen (AmtlBull NR Bd. III Herbst 2001 S. 537) werden revidiert. Eine der Vorgaben der Änderung des schweizerischen Rechnungslegungsrechts besteht in der Beachtung der jüngsten internationalen Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere in den Vereinigten Staaten und in der Europäischen Union (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 23. Juni 2004, BBI 2004 3969 ff., bes. S. 3983 und 4003 ff.). Der Bundesrat trug diesem Ziel Rechnung, und in seiner Botschaft vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Aktienrechts und des Rechnungslegungsrechts (BBI 2008 1589 ff., bes. S. 1625 und 1706) betont er, dass der Entwurf die Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung festlegt, indem er sich auf die Konzeption des Bezugssystems stützt, das in den «International Financial Reporting Standards/IFRS» (ehemals: «International Accounting Standards/IAS») enthalten ist.

3.3 Die IFRS-Normen geben die international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze wieder, die sich in der Schweiz schon in zahlreichen Fällen als notwendig erwiesen haben (PIERRE-MARIE G LAUSER, IFRS et droit fiscal, Les normes true and fair et le principe de déterminance en droit fiscal suisse actuel, ASA 2006 S. 529 ff., bes. S. 531 und 546; PETER BÖCKLI, Einführung in die IFRS/IAS, 2. Aufl., Basel 2005, S. 1 ff.). So werden die IFRS-Normen nicht nur von den internationalen Gesellschaften, sondern auch von grossen und mittleren schweizerischen Unternehmen häufig angewendet (PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, S. 880 N. 49 und S. 1140 N. 4 ff.). Die innerstaatliche Gesetzgebung enthält einige Verweise auf diese Normen, z.B. Art. 14

Abs. 3 der Verordnung vom 9. März 2007 über die Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) oder Art. 74 Abs. 2 lit. b der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (VSBG; SR 935.521). Auf europäischer Ebene sind die internationalen Rechnungslegungsstandards seit 2005 für Publikumsgesellschaften obligatorisch (mit Änderungen bis 1. Januar 2007; vgl.

[579]

Art. 4 und 7 der Verordnung EG Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABI. L 243/1 vom 11. September 2002).

3.4 In diesem Zusammenhang ist sowohl auf schweizerischer als auch auf europäischer Ebene eine allgemeine Tendenz festzustellen, sich den IFRS Standards anzunähern. Da das gegenwärtige schweizerische Rechnungslegungsrecht summarisch ist, kann den Steuerbehörden kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie sich bei der Festsetzung der Gewinnsteuer an den IFRS orientieren (in diesem Sinne PIERRE-MARIE GLAUSER, a.a.O., ASA 2006 S. 547 und 554 ff.), da diese Standards die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze ausdrücken. Allerdings darf die konkrete, sich aus der Anwendung einer IFRS Norm ergebende Lösung nicht gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen.

4.

4.1 Gemäss **Art. 960 Abs. 1 OR** sind Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz in Landeswährung aufzustellen. Dieses Erfordernis gilt nur für die Buchführung zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres. Folglich können die Bücher während des Geschäftsjahres in fremder Währung geführt werden, müssen aber am Ende des Geschäftsjahres in Schweizer Franken umgerechnet werden (CR CO II-TORRIONE, N. 2 und 3 zu **Art. 960 OR** S. 2193 ff.; BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, N. 2 und 4 zu **Art. 960 OR** S. 2241). Die schweizerische Währung ist somit die Darstellungswährung, d.h. die Währung, in der die finanziellen Aufstellungen in ihrer endgültigen Fassung dargelegt werden müssen. Die Währung, in der die Bücher meistens geführt werden und die das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens kennzeichnet, wird als funktionale Währung bezeichnet; diese entspricht nicht zwangsläufig der Landeswährung (PETER BÖCKLI, Einführung, a.a.O., S. 114 N. 322). Eine Gesellschaft, die wie die Beschwerdeführerin ihre Bücher in einer ausländischen funktionalen Währung führt, muss folglich am Ende des Geschäftsjahres eine Umrechnung ihrer finanziellen Aufstellungen in schweizerische Währung vornehmen, um **Art. 960 Abs. 1 OR** zu genügen.

4.2 Die Umrechnungsdifferenzen, auch Wechselkursdifferenzen genannt, ergeben sich aus dem Übergang von der funktionalen Währung zur Darstellungswährung. Sie stellen somit buchhalterische Vorgänge zur Wertberichtigung dar, die zur Eintragung von Wahrscheinlichkeiten bestimmt sind. Die Umrechnungsdifferenzen müssen von den Devisengeschäften unterschieden werden, die sich ihrerseits auf geschäftliche Vorgänge beziehen, die in einer anderen Währung als der funktionalen Währung des Unternehmens getätigten werden und die zu tatsächlichen Verlusten und Gewinnen führen (ERIC CAUSIN, Droit comptable des entreprises, Brüssel 2002, S. 778 f. N. 1180 f.). Die Umrechnungs- oder Wechselkursdifferenzen haben folglich nichts mit der Tätigkeit des Unternehmens zu tun, sondern sind nur die Folge des buchhalterischen Vorgangs, der darin besteht, [580] die in ausländischer funktionaler Währung aufgestellten Rechnungslegungen in die schweizerische Darstellungswährung umzurechnen, wie es **Art. 960 Abs. 1 OR** erfordert. Sie

hängen vom Satz der funktionalen Bezugswährung im Vergleich zur schweizerischen Währung ab. Sie erscheinen folglich nur in den in Schweizer Franken dargestellten Abschlüssen wie übrigens der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Umrechnungsverlust 2002 bestätigt, der in keiner Rubrik ihrer in US-Dollars erstellten Rechnungslegung stand.

4.3 Das schweizerische Buchführungsrecht enthält keine Bestimmung betreffend die Umrechnung in die Landeswährung (BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, N. 5 zu **Art. 960 OR**). Der internationale Rechnungslegungsstandard 21 (IFRS 21) behandelt hingegen die Problematik der Verwendung einer anderen Darstellungswährung als der funktionalen Währung und namentlich der Umrechnung in diese Darstellungswährung. Dieser Standard sieht Folgendes vor:

«Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens, dessen funktionale Währung keine Währung eines Hochinflationslandes ist, wird nach folgenden Verfahren in eine andere Darstellungswährung umgerechnet:

- a) Vermögenswerte und Schulden sind für alle dargestellten Bilanzen (d.h. einschliesslich Vergleichsinformationen) zum Stichtagskurs der jeweiligen Bilanz anzurechnen;
- b) Erträge und Aufwendungen für alle Gewinn- und Verlustrechnungen (d.h. einschliesslich Vergleichsinformationen) sind zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalls umzurechnen; und
- c) alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen sind als separater Bestandteil des Eigenkapitals anzusetzen.»

Diese Differenzen sind in der Erfolgsrechnung nicht verbucht, weil die Schwankungen der Wechselkurse nur wenig oder keine direkte Auswirkung auf den mit der Tätigkeit verbundenen gegenwärtigen oder zukünftigen Geldverkehr haben (Normes internationales d'informations financières, [IFRS] y compris les Normes comptables internationales [IAS] et les Interprétations au 1<sup>er</sup> janvier 2006, S. 1090 N. 41). Daraus ergibt sich, dass die IFRS Normen vorschreiben, die Umrechnungs- oder Wechselkursdifferenzen nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen, sondern nur in der Bilanz (PETER BÖCKLI, Einführung, a.a.O., S. 114 N. 320 und S. 116 N. 326).

4.4 Die Beschwerdeführerin beruft sich auf das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, das eine andere Lösung als die IFRS 21 enthalte. Dieses Werk stellt ein Standardhandbuch für Wirtschaftsprüfer dar und gilt in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Werk der Lehre (vgl. z. B. Urteil **2A.128/2007** vom 14. März 2008 = StR 63/2008 S. 630 E. 5.1; Urteil **2A.667/2006** vom 16. Februar 2007 = StR 62/2007 S. 914 E. 2). Hingegen hat es selbst keinen normativen Rang, sodass bei Fehlen einer Regelung in der schweizerischen Gesetzgebung [581] nichts entgegenstünde, dass die Steuerbehörden eine den Standards der IFRS entsprechende Auslegung vorziehen. Im Übrigen sollte dieses Handbuch den internationalen Normen und Tendenzen entsprechende Methoden darlegen (vgl. Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998, Bd. 1, Zürich 1998, S. 3).

4.5 Zusammengefasst schreibt das schweizerische Recht die Darstellung der Finanzlage in schweizerischer Währung vor. Es enthält jedoch keine Bestimmung über die Art der Verbuchung der Umrechnungsdifferenzen, die entstehen können, wenn eine juristische Person in einer ausländischen funktionalen Währung Buch führt, während diese Differenzen gemäss den IFRS Standards nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen dürfen. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des IFRS Bezugsystems durfte sich das angefochtene Urteil an der in den internationalen Normen enthaltenen Lösung orientieren.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin verhindert der Umstand, dass die IFRS-Normen eine systematische Gesamtheit darstellen, nicht, dass eine Norm gesondert angewendet wird, wenn diese eine Frage löst, die keine Antwort im schweizerischen Recht findet, selbst wenn unsere Gesetzgebung in gewissen Punkten von den internationalen Standards abweichen kann. Zwar wurden diese Normen in der Europäischen Union erst ab 2005 verbindlich erklärt und für die Schweiz sind sie es nach wie vor nicht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Gericht sich daran orientieren konnte, um den steuerbaren Gewinn der Beschwerdeführerin für die Periode 2001– 2002 zu berechnen.

5. Es stellt sich noch die Frage, ob die von den internationalen Standards angenommene und empfohlene Lösung nicht das DBG verletzt und sich auch nicht als Verstoß gegen die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten verfassungsmässigen Grundsätze erweist.

5.1 Die Bestimmungen des Buchführungsrechts schreiben vor, die Umrechnungsdifferenzen nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchen (vgl. oben E. 4). Folglich war das Gericht berechtigt, zur Bestimmung des steuerbaren Netto-Ertrags der Beschwerdeführerin von deren Rechnungslegung abzuweichen und die dort enthaltene Position Umrechnungsverlust nicht zu berücksichtigen. Es kann ihr dabei keine Verletzung des Massgeblichkeitprinzips, des Prinzips der Verbindlichkeit der Handelsbilanz (zu diesem Begriff vgl. Urteil **2C\_220/2009** vom 10. August 2009 E. 8.2) oder von Art. 57 oder 58 DBG vorgeworfen werden, da diese Vorschriften die Behörden nicht hindern, von der dargestellten Rechnungslegung abzuweichen, wenn diese nicht gemäss den Buchführungsregeln aufgestellt wurde.

[582]

5.2 Die Beschwerdeführerin stützt ihre Argumentation im Wesentlichen auf die Analogie zwischen den Umrechnungsdifferenzen und den Devisengeschäften. Sie macht geltend, dass wie die Letzteren die Umrechnungsdifferenzen den steuerbaren Gewinn beeinflussen müssten.

Es darf nicht übersehen werden, dass der steuerbare Nettogewinn einer tatsächlichen Bereicherung der Gesellschaft entsprechen muss (vgl. oben E. 3.1). Denn das spezifische Merkmal des Steuerrechts besteht in der Möglichkeit, das tatsächliche Ergebnis und die wirkliche steuerliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens am besten hervorgehen zu lassen (PIERRE-MARIE GLAUSER, a. a.O., ASA 2006 S. 537; PETER LOCHER, a.a.O., N. 85 zu **Art. 57 DBG**). Wie bereits gesagt, röhren die Umrechnungsdifferenzen nur von der Übertragung der in einer ausländischen funktionalen Währung erstellten Beträge in Schweizer Währung her. Sie geben folglich weder eine Ent- noch eine Bereicherung der Gesellschaft wieder, die sich auf einen tatsächlichen Geschäftsvorgang beziehen und ihre steuerliche Leistungsfähigkeit beeinflussen würde, sondern sind nur das Ergebnis eines buchhalterischen Vorgangs (vgl. oben E. 4.2). Im Übrigen können die Umrechnungsdifferenzen per definitionem nicht in der in funktionaler Währung aufgestellten Rechnungslegung der Gesellschaft stehen, denn sie erscheinen erst bei der Übertragung in die nationale Darstellungswährung.

Hingegen beziehen sich die Devisengeschäfte, die zu Wechselkursgewinnen und -verlusten führen, auf konkrete Vorgänge, wenn Handelsgeschäfte in anderen Währungen als der funktionalen Währung getätigt werden (vgl. oben E. 4.2). Sie sind folglich in der in funktionaler Währung

ausgedrückten Finanzlage des Unternehmens enthalten, und es ist daher logisch, dass sie sich in der in Landeswährung dargestellten Gewinn- und Verlustrechnung wieder finden. Die von der Beschwerdeführerin befürwortete Analogie ist folglich nicht begründet.

Im Übrigen gehen die von der Beschwerdeführerin zum Beweis, dass keine Unterschiede zwischen den Wechselkursgewinnen und -verlusten und den Umrechnungsdifferenzen bestünden genannten Beispiele von der falschen Voraussetzung aus, dass ihre funktionale Buchhaltung in Schweizer Franken geführt wird. Die Beschwerdeführerin verschleiert die Tatsache, dass eine Gesellschaft mit US-Dollars als funktionaler Währung, die ein Geschäft in dieser Währung tätigt, keinen Wechselkursgewinn oder -verlust verbuchen kann. Es ist unwesentlich, dass ihre Rechnungslegung in US-Dollars in der Folge in eine andere Darstellungswährung, im vorliegenden Falle den Schweizer Franken, umgerechnet werden muss.

5.3 Die Beschwerdeführerin beruft sich ebenfalls auf eine Verletzung des in Art. 662 a Abs. 2 Ziff. 3 OR aufgenommenen Vorsichtsprinzips, im Gegensatz zu dem von den internationalen Standards wie den IFRS bevorzugten Grundsatz «true and fair view».

In seiner Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983 betonte der Bundesrat bereits, dass das in Art. 662 a Abs. 1 OR enthaltene Prinzip [583] der möglichst zuverlässigen Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage ebenso wie das des «true and fair view», welches nicht aufgenommen worden war, verlangt, dass der Bilanzierende alles unternimmt, um seine Jahresrechnung möglichst aussagekräftig zu machen, sodass der Unterschied zwischen den beiden Grundsätzen kaum praktische Bedeutung hat (BBI 1983 II 886). Was insbesondere das Vorsichtsprinzip betrifft, so zielt es darauf ab, dass das Unternehmen kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage zeigt (BBI 1983 II 887). Das schweizerische Recht misst diesem Prinzip eine weite Bedeutung bei (CR CO II-TORRIONE, N. 98 zu Art. 662 a OR S. 623). Bei der Bewertung von Aktiven gebietet das Vorsichtsprinzip, dass im Zweifel die Rechnungslegung in der für das Unternehmen ungünstigsten Form dargestellt wird (**BGE 115 Ib 55 E. 5 b = Pra 78 Nr. 225**). Zwar kann das Vorsichtsprinzip die Bildung stiller Reserven begünstigen, die bei einer auf die Investoren konzentrierten, von den IFRS-Normen bevorzugten Betrachtungsweise nicht zwangsläufig zulässig sind (BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, N. 28 ff. zu Art. 662 a OR S. 545; PIERRE-MARIE GLAUSER, *Apports et impôt sur le bénéfice, Le principe de la déterminance dans le contexte des apports et autres contributions de tiers*, Diss. Genf 2005, S. 52 ff.; DERS., a.a.O., ASA 2006 S. 545; PETER B ÖCKLI, *Aktienrecht*, a.a.O., S. 1153 f. N. 59). Jedoch erlauben weder das Vorsichtsprinzip noch die IFRS Normen die Schaffung von Willkürreserven (CR CO II-TORRIONE, N. 98 zu Art. 662 a OR S. 623; BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, N. 10 ff. zu Art. 662 a OR S. 542). Damit eine Rückstellung auf der steuerlichen Ebene berücksichtigt werden kann, muss sie somit geschäftsmässig begründet sein, was voraussetzt, dass sie einer Verlustgefahr für die Gesellschaft entspricht (**BGE 103 Ib 366 E. 4 S. 370 = Pra 67 Nr. 116 ; Urteil 2A.99/2004 vom 27. Oktober 2004 = StE 2005 B 23.44.2 N. 5 E. 3.2**). Nun wurde aufgezeigt, dass die Umrechnungsdifferenzen sich nicht auf ein Handelsgeschäft der juristischen Person beziehen, sondern nur die Folge eines Umrechnungsvorgangs der funktionalen Währung in Darstellungswährung sind. Sie sind folglich nicht geschäftsmässig begründet und ermöglichen nicht, die wirkliche steuerliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zu erfassen. Die Verbuchung der Umrechnungsverluste kann folglich keine Grundlage im Vorsichtsprinzip finden, sodass man sich nicht fragen muss, ob die Anwendung dieses Grundsatzes im vorliegenden Falle im Widerspruch zu den Anforderungen der internationalen, sich aus dem

Prinzip des «true and fair view» ergebenden Normen stehe. Im Übrigen würde das Vorsichtsprinzip, wie es das Verwaltungsgericht stichhaltig betonte, darauf hinauslaufen, einer Gesellschaft zu erlauben, die Umrechnungsverluste abzuziehen, ohne je die Umrechnungsgewinne zu berücksichtigen, und dies ohne irgendeine mit dem Gläubigerschutz verbundene Rechtfertigung.

5.4 Da das Vorsichtsprinzip nicht anwendbar ist, ist nicht weiter auf die Verletzungen des Imperativsprinzips, auf das sich die Beschwerdeführerin ebenfalls berief, einzugehen. Denn dieser Grundsatz, wonach Erträge bei der Realisierung [584] und Verluste bei der Feststellung zu verbuchen sind (**BGE 116 II 533 E. 2a/dd S. 539 = Pra 81 Nr. 115**), ist nur eine Konkretisierung des Vorsichtsprinzips (vgl. Urteile **2A.99/2004** [vorerwähnt] = **StE 2005 B 23.44.2 N. 5 E. 4.1** und **2A. 157/2001** vom 11. März 2002 = **StE 2002 B 72.13.1 N. 3 E. 2 c = Pra 2002 Nr. 207**; PIERRE-MARIE G LAUSER, Apports, a.a.O., S. 59 f.).

5.5 Wenn die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung bei der Besteuerung (**Art. 8 BV**) und eine Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**Art. 127 Abs. 2 BV**) rügt, übersieht sie, dass sich die Umrechnungsdifferenzen nicht auf ein von der juristischen Person getätigtes Geschäft beziehen. Folglich beeinflussen diese rein rechnerischen Differenzen die Erhöhung des Eigenkapitals zwischen dem Beginn und dem Ende der Steuerperiode nicht, was das Merkmal des steuerbaren Netto-Gewinns ist. Indem das kantonale Gericht diese Differenzen nicht berücksichtigte, verletzte es folglich weder den Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Besteuerung noch wurde die Beschwerdeführerin über ihre steuerliche Leistungsfähigkeit hinaus besteuert.

5.6 Die Beschwerdeführerin beruft sich noch auf ein Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung vom 18. April 1972 über die steuerlichen Auswirkungen der Änderung von Währungsparitäten, herausgegeben für die Wehrsteuer.

Dieses Merkblatt folgt auf die Änderung der Währungsparität durch verschiedene Staaten im Jahr 1971 oder die Freigabe der Wechselkurse und die Aufwertung des Schweizer Frankens am 9. Mai 1971. Wie das Verwaltungsgericht bereits betonte, behandelt es vor allem die Problematik der Währungsverluste und -gewinne und nicht die Umrechnungsdifferenzen. Die Bestimmung, auf die sich die Beschwerdeführerin zu berufen sucht und die im Kapitel «Besondere Fälle» steht, sieht Folgendes vor:

«Werden Buchhaltungen in einer ausländischen Währung geführt, so sind die Jahresrechnungen den Steuerbehörden in Schweizer Franken einzureichen. Bei der Umrechnung jener Bilanzpositionen, die ihrer Entstehung nach auf Schweizer Franken lauten (...), darf die Änderung der Währungsparität den steuerbaren Ertrag nicht beeinträchtigen.»

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin lässt sich aus diesem Text nicht e contrario ableiten, dass die Umrechnung von Bilanzpositionen in ausländischer Währung bei der Berechnung des steuerbaren Ertrags berücksichtigt werden muss. Diese Bestimmung betrifft die Geschäftsvorgänge in Schweizer Franken, d.h. durch Unternehmen, deren funktionale Währung ausländisch ist, getätigte Handelsgeschäfte. Grundsätzlich kann ein Unternehmen einen allfälligen Kursverlust verbuchen, wenn ein Handelsgeschäft in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung durchgeführt wird (vgl. oben E. 4.2). Das Merkblatt von 1971 schliesst es aus, einen solchen Verlust zu verbuchen, [585] wenn das Geschäft in Schweizer Franken erfolgte, da es sich um die Währung handelt, in welche die Bilanzpositionen schliesslich umgerechnet werden müssen. Es ist nicht ersichtlich, dass daraus irgendeine Bestimmung betreffend die Verbuchung der

Umrechnungsdifferenzen abgeleitet werden könnte, die sich, ausserhalb jedes Geschäftsvorgangs, allein aus dem Übergang von der funktionalen Währung zur Darstellungswährung ergeben.

Im Übrigen könnte dieses Merkblatt von 1971 nicht den gegenwärtig anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen vorgehen.

6. Unter diesen Umständen muss der Hauptantrag der Beschwerdeführerin auf Berücksichtigung der (positiven oder negativen) Umrechnungsdifferenzen abgewiesen werden; dieser hätte zur Folge, dass sie einen Umrechnungsverlust von Fr. 24 956 670.– bei der Aufstellung ihres steuerbaren Netto-Ertrages für das Jahr 2002 berücksichtigen könnte.

Eventualiter beantragt die Beschwerdeführerin, dass die positive Umrechnungsdifferenz von Fr. 4 709 227.– nicht einem steuerbaren Ertrag für die Steuerperiode 2001 gleichgestellt werde. Nun gelangt das angefochtene Urteil gerade zu dieser Lösung, da es der Ansicht ist, dass die positiven oder negativen Umrechnungsdifferenzen nicht zu berücksichtigen sind, und es die Akten genau deshalb an die kantonale Verwaltung zurückweist, damit sie den steuerbaren Gewinn ohne Berücksichtigung des während des Geschäftsjahrs 2001 erzielten Umrechnungsgewinns festsetzt. Soweit die Beschwerdeführerin das beantragt, was schon auf kantonaler Ebene bewilligt wurde, kann auf ihre Eventualanträge nicht eingetreten werden.

7. Die Beschwerde muss folglich abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. [ . . . ]